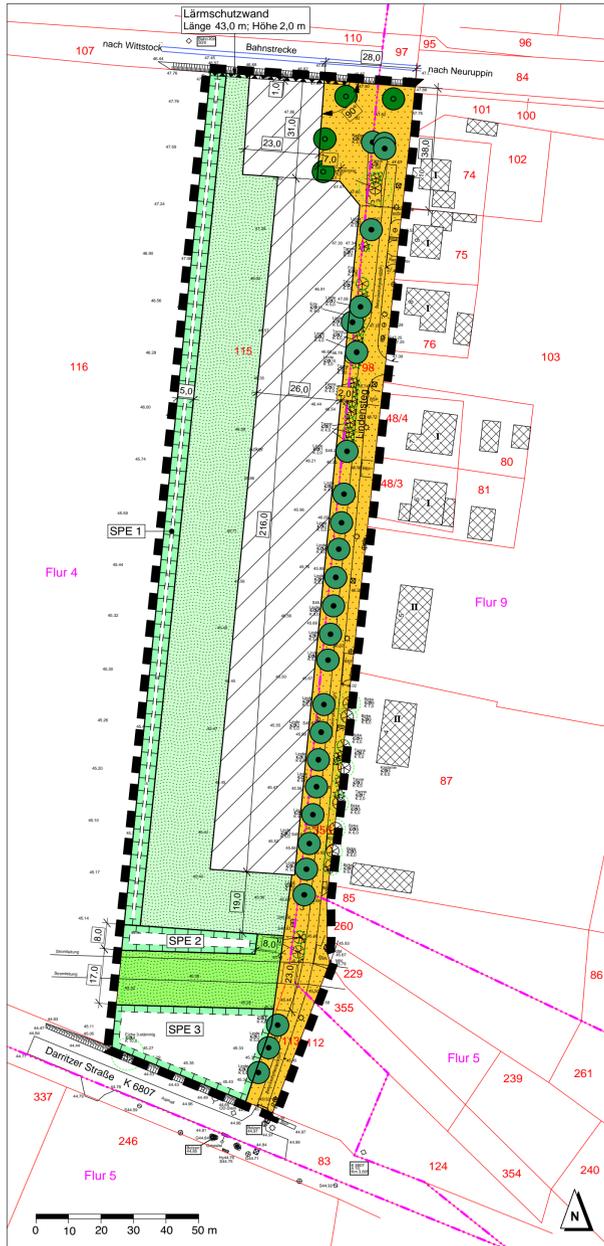


# Gemeinde Märkisch Linden, Ergänzungssatzung Kränzlin "Lindensteg" gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



**Festsetzungen in der Planzeichnung**

- Grenze des Geltungsbereiches der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Baufläche
- Private Grünfläche; hier: Hausgärten
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: SPE 1
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen
- Lärmschutzwand

**Kennzeichnungen ohne Normcharakter**

- vorhandene Gebäude/ Nebenanlagen
- Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer (Gemarkung Kränzlin)

**Vermessergrundlage**

Lage- und Höhenplan  
 Gemarkung: Kränzlin  
 Flur: 4, 5 und 9  
 Maßstab: 1:500 (im Original)  
 Lagesystem: ETRS89  
 Höhenbezug: DHNN 2016  
 AZ: 190521  
 Datum: 31.05.2018

Vermessungsbüro Dipl. Ing. Markus Krause  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 im Land Brandenburg  
 Hagenstraße 9 · 16928 Pritzwalk  
 Tel.: 03393/301219 · Fax: 03393/301220  
 ePost: kontakt@vb-krause.de

## Satzung der Gemeinde Märkisch Linden über die Ergänzungssatzung "Lindensteg" im Ortsteil Kränzlin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden vom 26.08.2019 folgende Satzung für den Ortsteil Kränzlin erlassen:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für das in der Planzeichnung festgelegte Satzungsgebiet wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB folgende Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Kränzlin einbezogen; in der Flur 4 das Flurstück 115.

Weiterhin wird die Verkehrsfläche des Lindensteiges mit dem Flurstück 113 der Flur 4, dem Flurstück 356 der Flur 5 sowie das Flurstück 98 der Gemarkung Kränzlin in die Satzung einbezogen.

Die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB neu in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Flächen („Ergänzungsfäche“) befinden sich innerhalb der in der Planzeichnung eingezeichneten Abgrenzungslinie. Die Planzeichnung (Maßstab 1: 1.000) ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Festsetzung einer Baufläche**

Westlich der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche wird eine 6.306 qm große Baufläche festgelegt. In dieser sind Bauvorhaben zulässig, die auf Grundlage des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB beurteilt werden und sich in die Eigenart der näheren Umgebung, hier geprägt durch die Nutzung auf der Ostseite des Lindensteiges, einfügen.

**§ 3 Festsetzung einer privaten Grünfläche**

Westlich und südlich der nach § 2 der Satzung festgelegten Baufläche wird eine 5.246 qm große private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ festgesetzt. In der privaten Grünfläche ist es zulässig Zäune zur Grundstückseinfriedung zu bauen. Weiterhin ist der Bau von gartenbezogenen baulichen Nebenanlagen (Geräteschuppen, Gartenpavillon) mit einer Grundfläche bis max. 10 qm zulässig.

**§ 4 Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen**

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind nur innerhalb der gesamten nach § 2 festgesetzten Baufläche zulässig, jedoch nicht innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE) und mit Ausnahme der in § 3 bestimmten gartenbezogenen Anlagen, nicht in der privaten Grünfläche.

**§ 5 Maß der baulichen Nutzung in der Ergänzungsfäche**

1. Grundflächenzahl (GRZ)  
 Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird für die Baufläche in der Ergänzungssatzung als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt.

Die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ durch die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Anlagen wird auf 30 v.H. beschränkt.

Die Berechnung der GRZ bezieht sich nur auf den Teil des Grundstückes, der als Baufläche festgesetzt ist. Die Grundflächen von gartenbezogenen baulichen Nebenanlagen, die nach § 3 dieser Satzung innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind, werden nicht in die GRZ-Berechnung einbezogen.

2. Zahl der Vollgeschosse  
 Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass der Bau von maximal zwei Vollgeschossen zulässig ist.

**§ 6 Mindestgrundstücksbreiten**

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird eine Mindestbreite der Baugrundstücke, im Süden auch unter Einbeziehung der privaten Grünfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche des Lindensteiges, von 21,0 m festgesetzt.

**§ 7 Bau einer Lärmschutzwand**

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche im Norden des Satzungsgebietes ist eine 43,0 m lange und vom Erdboden an gemessen 2,0 m hohe Lärmschutzwand zum Schutz vor den vom Bahnverkehr ausgehenden Schallemissionen zu bauen, die Lärmschutzwand muss eine Schalldämmung von mindestens 25 dB aufweisen.

**§ 8 Grünordnerische Festsetzungen**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden folgende grünordnerische Festsetzungen zum ökologischen Ausgleich getroffen:

- Anlage einer hohen Landschaftshecke in der SPE-Fläche 1  
 In der zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Fläche (SPE-Fläche) 1 an der westlichen Grenze des Plangebietes wird die Anlage einer 1.331 qm großen freiwachsenden Landschaftshecke festgesetzt. Die Bepflanzung der Fläche hat mit standortgerechten heimischen Gehölzen in der Pflanzdichte von 1 Gehölz pro 2 qm Pflanzfläche zu erfolgen. Folgende Pflanzqualitäten sind mindestens zu verwenden: Strauch, verpflanzt, mind. 3 Triebe, Höhe 60 - 100 cm und Heister, mind. 2 x verpflanzt, Höhe 100-150 cm. Die Pflanzung der Sträucher soll in Gruppen mit 3 bis 5 Gehölzen einer Art erfolgen, die Pflanzung der Heister in Einzelstellung. Neben Leitgehölzen sind je nach Pflanzschema Leerstellen im Pflanzraster zu belassen, damit die Gehölze ausreichend Ausbreitungsraum vorfinden. Die Heister sind mit Schrägpflählen zu fixieren. Es sind Gehölze der Artenliste 1 zu verwenden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Gehölzverlust ist dieser zu ersetzen. Zum Schutz der Heckenpflanzungen vor Verbiss ist für mind. 6 Jahre ein Wildschutzzäun zu unterhalten.
- Anlage einer niedrigen Landschaftshecke in der SPE-Fläche 2  
 In der zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Fläche (SPE-Fläche) 2 wird die Anlage einer 293 qm großen niedrigen Landschaftshecke festgesetzt. Aufgrund der Lage dieser SPE-Fläche innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung muss diese Pflanzung strauchbetont sein. Die Wuchshöhen der Gehölze dürfen 3 m nicht überschreiten. Die Pflanzung von Bäumen ist in diesem Bereich nicht zulässig. Die Bepflanzung der Fläche hat mit standortgerechten heimischen Gehölzen in der Pflanzdichte von 1 Gehölz pro 1 qm Pflanzfläche zu erfolgen. Folgende Pflanzqualitäten sind mindestens zu verwenden: Strauch, verpflanzt, mindestens 3 Triebe, Höhe 60 - 100 cm. Die Pflanzung der Sträucher soll in Gruppen mit 3 bis 5 Gehölzen einer Art erfolgen. Es sind Gehölze der Artenliste 2 zu verwenden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Gehölzverlust ist dieser zu ersetzen. Zum Schutz der Heckenpflanzungen vor Verbiss ist für mindestens 6 Jahre ein Wildschutzzäun zu unterhalten.

(3) Anlage einer Streuobstwiese/extensive Wiese in der SPE-Fläche 3  
 In der 996 qm großen und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Fläche (SPE-Fläche) 3 an der südlichen Grenze des Plangebietes wird die Pflanzung von 10 Obstbäumen regionaltypischer, standortgerechter Sorten zur Anlage einer Streuobstwiese festgesetzt.

- Folgende Pflanzqualitäten und Maßgaben sind bei der Pflanzung einzuhalten:
- Hochstamm auf Sämlingsunterlage, Stammhöhe mind. 1,80 m
  - wurzelackte Ware, Mindeststammumfang 10-12 cm
  - Pflanzabstand ca. 9 x 9 m
  - Verwendung von Wühlmauskörben
  - Verwendung von Baumpflählen zum Anbinden der Jungbäume
  - Kalken der Baumstämme zur Vermeidung von Frostrisiken
  - Verbisschutz
  - Anlage von vegetationsfreien Baumscheiben, Durchmesser mind. 2 m

Die Pflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu entwickeln. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Folgende Mindestpflege während der ersten 5 Standjahre ist einzuhalten:

- jährlicher Erziehungsschnitt
- 2-mal jährlich Hacken der Baumscheiben, ggf. Mulchen
- 2-mal jährlich Kontrolle des Verbisschutzes und der Anbindung
- Wässern in Trockenperioden

Die Fläche ist zusätzlich der öffentlichen Grünfläche unterhalb der Hochspannungsfreileitung als extensive Wiese anzulegen und 2-mal jährlich zu mähen.

**Artenlisten**  
 Bei der Auswahl der Gehölzarten ist der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietstypischer Herkunft bei Pflanzungen von Gehölzen in der freien Landschaft vom 13.09.2013 zu beachten.

Eine empfohlene Auswahl an standortgerechten Gehölzen und Laubbäumen enthalten folgende Artenlisten:

Artenliste 1		
Empfohlene Gehölze für die Anlage der hohen Landschaftshecke		
Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	Strauch, verpflanzt, mind. 3 Triebe, Höhe 60 - 100 cm
<i>Corylus avellana</i>	Strauchhasel	
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn	
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	Heister, mind. 2 x verpflanzt, Höhe 100-150 cm
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Pyrus communis</i>	Wildbirne	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	

Artenliste 2		
Empfohlene Gehölze für die Anlage der niedrigen Landschaftshecke		
Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	Strauch, verpflanzt, mind. 3 Triebe, Höhe 60 - 100 cm
<i>Cornus Mas</i>	Kornelkirsche	
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche	
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	
<i>Ribes alpinum</i>	Alpen-Johannisbeere	

Die Anlage der vorgenannten Pflanzungen innerhalb der SPE-Flächen 1 bis 3 sind durch den Vorhabenträger, die S & W Immobilien GmbH, spätestens in der ersten Pflanzperiode nach erlangter Rechtskraft der vorliegenden Planung durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Ebenfalls hat der Vorhabenträger die Entwicklungsplanung für die ersten 5 Jahre durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Die SPE-Flächen sind durch den Vorhabenträger kostenneutral an die Gemeinde zu übertragen.

(4) Straßenbäume - Pflanzgebot  
 Zur weiteren Kompensation sollen im Rahmen der Erschließungsarbeiten insgesamt 8 Straßenbäume (Linden) an der Westseite des Lindensteiges gepflanzt werden. Von diesen Bäumen sind 4 Bäume über ein Pflanzgebot in der Planzeichnung festgesetzt. Die weiteren 4 Bäume sind standortungebunden im Rahmen der Erschließungsplanung zu platzieren. Als Pflanzqualität ist mindestens 3 x verpflanzt, Hochstamm, Astansatz bei mindestens 2,20 m, Stammumfang 18-20 cm einzuhalten. Die Pflanzung der Straßenbäume hat im Rahmen der Erschließungsplanung zu erfolgen. Die Kosten für die Pflanzung sowie für die Entwicklungspflege sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

(5) Straßenbäume - Erhaltungsgebot  
 Alle im Verkehrsraum des Lindensteiges vorhandenen Linden werden zum Erhalt festgesetzt. Ebenso die am nördlichen Ende des Lindensteiges vorhandenen zwei Ahorne und eine Kastanie. In der Planzeichnung sind insgesamt 25 Erhaltungsgebote für Bäume festgesetzt. Bei Verlust eines Baumes ist am selben Standort eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(6) Anpflanzgebot auf den privaten Grundstücken  
 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche wird je Baugrundstück die Pflanzung von 3 Obstbäumen regionaltypischer, standortgerechter Sorten festgesetzt.

- Folgende Pflanzqualitäten und Maßgaben sind bei der Pflanzung einzuhalten:
- Hochstamm auf Sämlingsunterlage
  - wurzelackte Ware, Mindeststammumfang 10-12 cm
  - Verwendung von Wühlmauskörben
  - Verwendung von Baumpflählen zum Anbinden der Jungbäume
  - Kalken der Baumstämme zur Vermeidung von Frostrisiken
  - ggf. Verbisschutz
  - Anlage von vegetationsfreien Baumscheiben, Durchmesser mindestens 2 m

Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu entwickeln. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Folgende Mindestpflege ist während der ersten 5 Standjahre einzuhalten:

- jährlicher Erziehungsschnitt
- 2-mal jährlich Hacken der Baumscheiben, ggf. Mulchen
- 2-mal jährlich Kontrolle des Verbisschutzes und der Anbindung
- Wässern in Trockenperioden

Die Realisierung des Anpflanzgebotes auf den privaten Grundstücken hat der Vorhabenträger, die S & W Immobilien GmbH, innerhalb der mit den künftigen Grundeigentümern zu schließenden Kaufverträge sicherzustellen. Die Pflanzung der Bäume hat spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung des zum jeweiligen Baugrundstück gehörenden Wohnhauses zu erfolgen.

**§ 9 Inkrafttreten**  
 Die Satzung tritt am Tage der ortsüblichen, öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Walsleben, den 24.09.2019

Der Amtdirektor

### Verfahrensvermerke

1. Am 29.10.2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden die Aufstellung der Ergänzungssatzung Kränzlin "Lindensteg" gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt für das Amt Tennitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergatz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Tennitz, Walsleben Nr. 8/2018 am 22.12.2018 erfolgt.

Walsleben, den 24.09.2019

Der Amtdirektor

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in ihrer Sitzung am 11.03.2019 den Entwurf der Ergänzungssatzung Kränzlin "Lindensteg" (Stand Februar 2019) beschlossen und bestimmt, mit diesem Entwurf die Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 07.06.2019. Dieses wurde im Amtsblatt für das Amt Tennitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergatz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Tennitz, Walsleben Nr. 3/2019 am 27.04.2019 bekannt gemacht. Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 27.03.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Walsleben, den 24.09.2019

Der Amtdirektor

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in ihrer Sitzung am 26.08.2019 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden geprüft.

Walsleben, den 24.09.2019

Der Amtdirektor

4. Die Ergänzungssatzung Kränzlin "Lindensteg" wurde am 26.08.2019 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2019 gebilligt.

Walsleben, den 24.09.2019

Der Amtdirektor

5. Katastervermerk  
 Die verwendete Plangrundlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Orthokarte ist einwandfrei möglich.

Pritzwalk, den 30.10.2019

Der Amtdirektor

6. Die Ergänzungssatzung Kränzlin "Lindensteg" wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, den 24.09.2019

Der Amtdirektor

7. Der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden über die Ergänzungssatzung Kränzlin "Lindensteg" sowie die Stelle, bei der die Satzung mit Planzeichnung und Begründung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde im Amtsblatt für das Amt Tennitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergatz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Tennitz, Walsleben Nr. 8/2018 am 22.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Am Tag der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die Ergänzungssatzung Kränzlin "Lindensteg" in Kraft.

Walsleben, den 24.09.2019

Der Amtdirektor

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38)

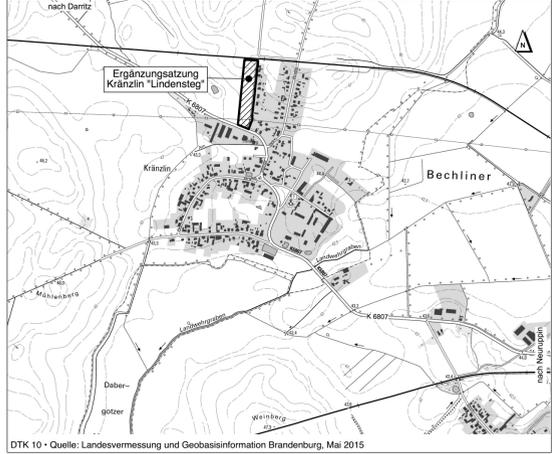
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5)

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung-NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist

Hinweis: Mit dem Original übereinstimmende Kopie.



**Gemeinde Märkisch Linden**  
**Ergänzungssatzung Kränzlin "Lindensteg"**  
 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

**Stand Juli 2019**  
 Fassung gemäß Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2019  
 - Rechtskräftig seit dem 16.11.2019 -

Projekt Nr.: ML 699  
 Maßstab: 1 : 1.000  
 Stand: Juli 2019  
 Bearbeiter: Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin

**Amt Tennitz** für die Gemeinde Märkisch Linden • Bergstraße 2 • 16818 Walsleben

Bearbeitung durch: **Plankontor** Stadt und Land GmbH  
 Am Born 6b  
 22765 Hamburg  
 Karl-Marx-Straße 90/91  
 16816 Neuruppin

Tel.: 040-298 120 99 -0  
 Fax: 040-298 120 99 -40  
 Tel.: 03391-458180  
 Fax: 03391-458188

Web: www.plankontor-stadt-und-land.de  
 Mail: info@plankontor-hh.de  
 Mail: info@plankontor-np.de